

# RS Vwgh 2000/11/8 97/21/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §35;

## Rechtssatz

Strafbarer Mutwille bei Antragstellung hat das Bewusstsein von der Grundlosigkeit dieses Antrags zur Voraussetzung. Mutwillig wird ein Antrag daher dann gestellt, wenn sich der Antragsteller wissentlich auf einen unrichtigen Tatbestand stützt oder wenn es zweifellos und auch ihm bewusst ist, dass der vorliegende Tatbestand keinen Grund für den Antrag gibt (Hinweis E 18.4.1997, 95/19/1706).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997210023.X02

## Im RIS seit

13.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)